

EFET Deutschland – Verband Deutscher Energiehändler e.V. (EFET D) nimmt im Rahmen der Verbändeanhörung zum Referentenentwurf „Zweite Verordnung zur Änderung der Brennstoffemissionshandelsverordnung“ (BEHV) des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN) wie folgt Stellung.

Als Interessenvertreter der deutschen Energiehändler begrüßt EFET D das im nationalen Emissionshandelssystem (nEHS) angelegte und durch das europäische Emissionshandelssystem für die Sektoren Gebäude, Straßenverkehr und Zusätzliche (ETS II) ersetzte und anzuwendende Cap & Trade System mit Freihandelsphase ab 2027. Für das Übergangsjahr 2026 lehnt EFET D die Einführung eines Cap & Trade mit Preiskorridor ab, da es zeitlich und räumlich so stark begrenzt wäre, dass es seinen Zweck der kosteneffizienten Lenkungswirkung verfehlt. Die mit der Einführung des System verbundenen administrativen Anforderungen übersteigen deutlich den Nutzen. Deshalb plädiert EFET D für die Ausweitung der Festpreisphase im nEHS auf 2026.

EFET D nimmt zu den konkreten Regelungsvorschlägen zur BEHV Stellung:

§ 6 Veräußerungstermine:

Der früheste letzte Veräußerungstermin zu einem Festpreis oder marktbasierten Preis sollte später im Dezember liegen, da insbesondere im Gassektor die zugrundeliegende tatsächliche Brennstoffmenge erst ex post bekannt ist und somit für das Q4 geschätzt werden muss. Eine spätere letzte Veräußerung könnte diese Prognose verbessern, da sie die tatsächlichen Verbrauchswerte für Oktober und November inkludieren könnte.

§ 7 Berichtspflichten und Überwachung durch die beauftragte Stelle, Datenweitergabe:

Es sollte zudem die jeweils verbleibende Gesamtversteigerungsmenge ausgewiesen werden. Die Veröffentlichung sollte zeitnah nach dem Veräußerungstermin erfolgen.

§ 8 Transaktionsentgelte:

Absatz 3 sollte nicht eingeführt werden. Auch wenn die Gesamtveräußerungsmenge geringer wird, so gilt dies auch für den verbunden Aufwand. Dieser sinkt auf einen Veräußerungstermin pro Monat. Eine einseitige Fokussierung auf die Gesamtveräußerungsmenge wäre somit nicht sachgerecht.

§ 11 Versteigerungsmenge, Versteigerungstermine:

Der Projektionsbericht 2025 des Umweltbundesamtes (UBA) weist für das Jahr 2026 einen Bedarf von 290 Mio. Zertifikaten im nEHS aus. Nach Berechnung gemäß

vorliegendem RefE blieben weniger als 200 Mio. Zertifikate die im Preiskorridor versteigert werden könnten. Ca. ein Drittel müsste als Überschussmenge zum Festpreis von 70 Euro verkauft werden. Damit führt die Gesamtversteigerungsmenge die Versteigerung innerhalb eines Preiskorridors ad absurdum, da bei höherer Nachfrage als Angebot der Preis bis zum Equilibrium steigen müsste, aber nicht kann.

§ 12 Versteigerungsverfahren:

Aufgrund der zu geringen Versteigerungsmenge im Preiskorridor wird der Absatz 4 sehr wahrscheinlich schnell Anwendung finden, wodurch in doppelter Geschwindigkeit der erste Verkaufstermin der Überschussmenge zum Festpreis von 70 € je Tonne erreicht sein wird. Wie bereits kritisiert, führt dies die Korridorphase defacto ad absurdum.

§ 15 Verkauf der Nachkaufmenge:

Die Begrenzung für den Nachkauf auf vier Prozent ist nicht sachgerecht, da insbesondere in der Gas- und Wärmeversorgung die zum Ende des Berichtsjahres zu beschaffenden Mengen des 4. Jahresquartals (Q4) von der Prognose abhängen. Je nach tatsächlicher Winterwitterung im Q4 kann der Prognosefehler im Brennstoffbedarf die vier Prozent deutlich übertreffen. Da es sich zudem um das letzte Jahr des nEHS handelt, sollte die Möglichkeit zum Nachkauf unbegrenzt sein, da anderenfalls die nicht sachgerechte, wiederholte Pönalisierung, da Nachabgabe ohne Nachkauf unmöglich, drohen könnte.